

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 62/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Zwickauer Land,
Leipziger Straße 160, 08058 Zwickau,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts Dr. G. , Z. , zu gewäh-
ren, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2005.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger durch Bescheid vom 30. Oktober 2004 Arbeitslosengeld II (Alg II) und die Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 570,46 Euro monatlich. Der Kläger legte hiergegen Widerspruch ein und beehrte, insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen, höhere Leistungen. Widerspruch (Bescheid vom 15. März 2005), Klage (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 21. Juni 2005) und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg (Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 7. September 2006).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Zur Begründung führt er aus, dass er kein Rechtskundiger sei. Er habe vor dem LSG die Rechtsvertretung durch einen Juristen nicht als notwendig erachtet. Aus diesem Grund habe er sich auf die Nichtbeachtung rechtlicher Vorschriften des SGB II, in großem Umfang jedoch auf den Verstoß des SGB II gegen Artikel des Grundgesetzes (GG) bezogen. Es werde daher nochmals auf die Ausführungen hinsichtlich der Kollision des SGB II mit den Art 1, 2, 3, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 27, 28, 33 und 80 GG hingewiesen. Diesem relevanten Vortrag sei vom LSG keine Beachtung geschenkt worden.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Senat konnte hierüber ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 169 SGG). Der Kläger beruft sich auf keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Revisionszulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz, Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann).
- 5 Der Beschwerdebegründung kann allenfalls entnommen werden, dass der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin sieht, dass das angewandte Recht "des SGB II" verfassungswidrig sei. Allerdings genügt die bloße Aufzählung von Artikeln des GG in keiner Weise den Darlegungserfordernissen (hierzu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 183). Hierfür wäre zunächst erforderlich gewesen, dass der Beschwerdeführer die Normen des SGB II im



Einzelnen benennt, deren Anwendung auf sein Begehren im Einzelfall zur Verfassungswidrigkeit führen könnte. Sodann hätte der Kläger im Einzelnen aufzeigen müssen, in welchem konkreten Grundrecht er durch die jeweilige Norm des SGB II betroffen ist. Schließlich hätte er den behaupteten Verfassungsverstoß unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts substantiell darzulegen gehabt (hierzu auch HK-SGG/Lüdtke, 2. Aufl 2006, § 160 RdNr 9). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Erfordernissen in keiner Weise. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher mangels Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)